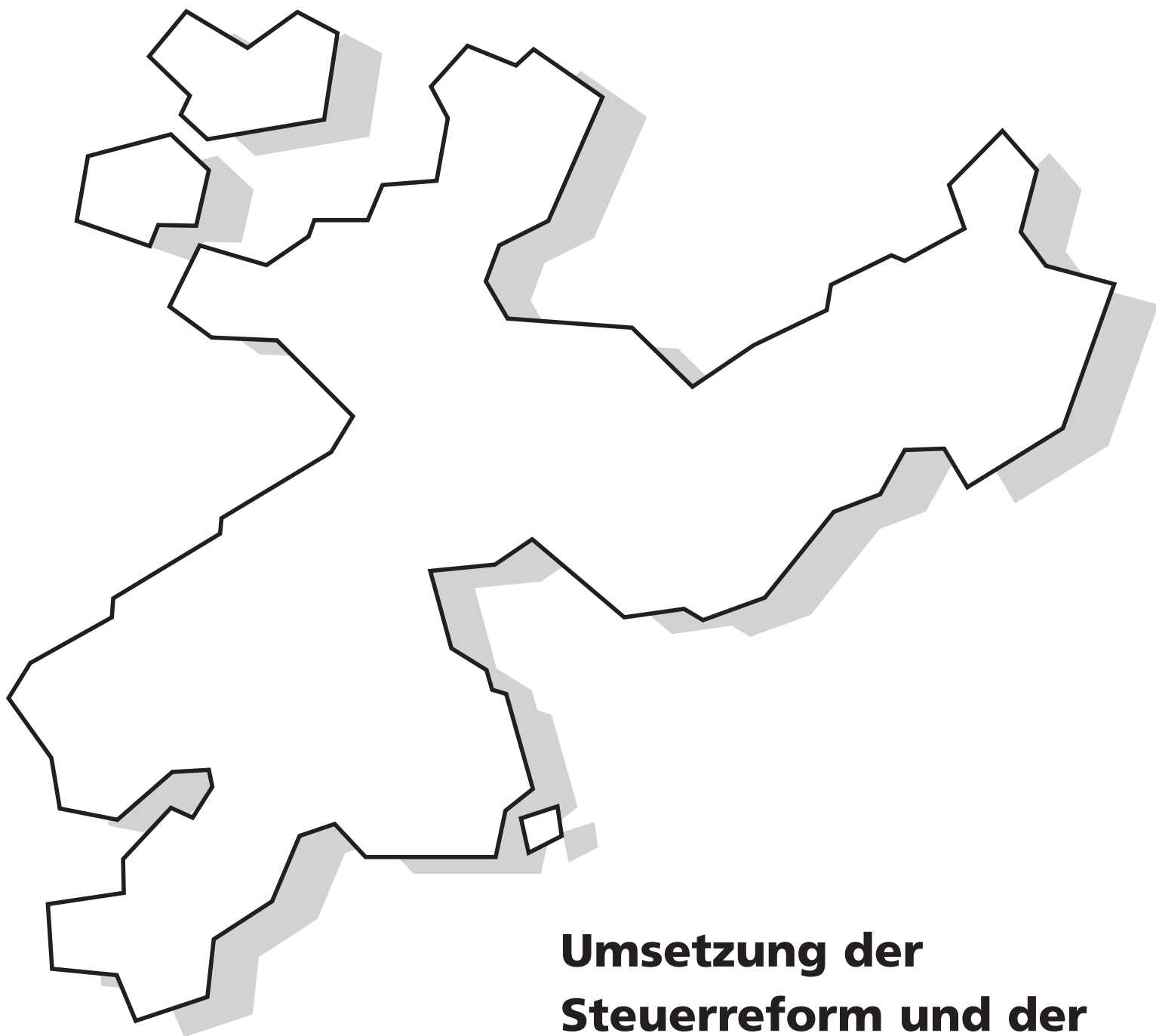




Umsetzung der Steuerreform und der AHV-Finanzierung

Abstimmungs*Info*

Offizielle Mitteilungen zur kantonalen Volksabstimmung vom 19. Mai 2019

Vorlage

Umsetzung der Steuerreform und der AHV-Finanzierung

Am 28. September 2018 haben die Eidgenössischen Räte das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) verabschiedet. Dagegen ist das Referendum ergriffen worden, weshalb das Schweizer Stimmvolk ebenfalls am 19. Mai 2019 darüber abstimmt. Wird es angenommen, tritt es am 1. Januar 2020 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt müssen die Kantone ihr Recht anpassen.

Das Bundesrecht schafft die international nicht mehr akzeptierten Steuerprivilegien in den Kantonen für die sogenannten Statusgesellschaften ab. Damit die Schweiz für international tätige Unternehmen steuerlich attraktiv bleibt, stellt es neue, zulässige Instrumente für Steuerentlastungen zur Verfügung. Um das Ziel zu erreichen, erwartet der Bund von den Kantonen, dass sie diese Instrumente einsetzen und über günstige Steuersätze für Unternehmen verfügen.

Diese Vorlage setzt die bundesrechtlichen Vorgaben um. Die Gewinnsteuer wird für alle Unternehmen gleich ermittelt. Der Kanton senkt sie auf neu 13.1% (Basis Steuerfuss der Stadt Solothurn, bisher maximal 21.4%). Damit gehört der Kanton Solothurn gesamtschweizerisch und international wieder zu den attraktiven Steuerstandorten. Das führt zu erheblichen Mindererträgen für Kanton und Gemeinden. Um die Reform finanziell und sozial verträglich zu gestalten, ist sie mit einer Reihe von weiteren Massnahmen verbunden.

Zur Gegenfinanzierung wird die Vermögenssteuer für Vermögen von über 1 Mio. Franken angehoben. Im Gegenzug werden Personen mit kleinen Einkommen bei der Einkommenssteuer entlastet und der Abzug für die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung erhöht. Die Familienzulagen steigen um 10 Franken je Kind und Monat. Die von der Steuerreform begünstigten Unternehmen finanzieren neu mit Beiträgen

- ◆ die bestehenden Ergänzungsleistungen für Familien,
- ◆ die neu vorgesehenen Gutscheine für die familienergänzende Betreuung von Kindern
- ◆ und die informatische Bildung an den Volks-, Mittel- und Berufsschulen.

Der Kanton gleicht den Gemeinden, die von der Reform unterschiedlich betroffen sind, die zu erwartenden Mindererträge im ersten Jahr voll aus. Der Ausgleich reduziert sich jährlich und endet nach sechs Jahren.

Der Kantonsrat hat der Vorlage am 7. März 2019 mit einem Stimmenverhältnis von 58 JA zu 31 NEIN zugestimmt.

Der Kantonsrat hat die Vorlage gemäss Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe k der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) von sich aus dem obligatorischen Referendum unterstellt.

Der Regierungsrat und die Mehrheit im Kantonsrat bejahen die Vorlage aus folgenden Gründen:

- ◆ Um die steuerliche Attraktivität zu verbessern, um die besonders mobilen, international tätigen Unternehmen zu halten und die damit verbundenen Arbeitsplätze zu sichern, ist ein günstiger, schweizweit und international wettbewerbsfähiger Gewinnsteuersatz notwendig.
- ◆ Eine Studie hat aufgezeigt, dass ein tiefer Gewinnsteuersatz längerfristig höhere Steuereinnahmen generiert, insbesondere wenn die Steuern der Einwohner und Einwohnerinnen mitberücksichtigt werden.
- ◆ Vermögende Personen leisten einen bedeutenden Beitrag zur Kompensation der Mindererträge.
- ◆ Zehntausende von Einwohnern und Einwohnerinnen mit kleinen Einkommen werden steuerlich entlastet.
- ◆ Die Wirtschaft leistet für soziale und bildungspolitische Ausgleichsmassnahmen Beiträge von über 30 Mio. Franken, die zur Hälfte direkt den Familien zugute kommen und zur andern Hälfte Kanton und Gemeinden entlasten.
- ◆ Die Gemeinden erhalten einen schweizweit einzigartigen Ausgleich für die Mindererträge, die auf sie zukommen. Sie erhalten damit Zeit, um sich an die neue Situation anzupassen. Und sie können den Steuerfuss für Unternehmen auch anheben, ohne dass deren Steuerbelastung steigt, und so die erwarteten Steuerausfälle abfedern.
- ◆ Der Kanton kann die Mindererträge, die in den ersten Jahren zu erwarten sind, mit dem vorhandenen Eigenkapital finanzieren, ohne dass Steuererhöhungen oder Massnahmenpläne nötig sind.
- ◆ Insgesamt handelt es sich um ein ausgewogenes Gesamtpaket zum Wohle des ganzen Kantons.

Die Minderheit im Kantonsrat lehnt die Vorlage aus folgenden Gründen ab:

- ◆ Die Senkung des Gewinnsteuersatzes geht zu weit. Mehr als die Hälfte der Unternehmenssteuern gehen verloren. Kanton und Gemeinden können die Mindererträge nicht verkraften.
- ◆ Bei den natürlichen Personen werden auch aufgrund von Zuwanderungen höhere Steuereinnahmen prognostiziert. Die mit den Zuwanderungen verbundenen Kosten werden aber nicht berücksichtigt.
- ◆ Die Gegenfinanzierung ist ungenügend. Eine weitergehende Erhöhung der Vermögenssteuer, nicht einmal bis zum schweizerischen Mittel, und eine höhere Teilbesteuerung der Dividenden, obwohl sachlich ausgewiesen, wurden abgelehnt.
- ◆ Die Entlastung von Personen mit kleinen und mittleren Einkommen, die schweizweit am höchsten besteuert werden, bleibt unzureichend.
- ◆ Die sozialen Ausgleichsmassnahmen sind sehr bescheiden ausgefallen und sollen nur zur Beruhigung der Bevölkerung dienen. Zudem sind sie teilweise befristet.
- ◆ Ein Teil der Gemeinden ist mit der Vorlage unzufrieden. Die neue Möglichkeit, den Steuerfuss für juristische Personen beliebig anzuheben, ist für viele unrealistisch oder wird zu einem unerwünschten innerkantonalen Steuerwettbewerb führen.
- ◆ Die Vorlage wird im Kanton ein strukturelles Defizit von jährlich 60 bis 70 Mio. Franken verursachen. Damit werden Steuererhöhungen und Sparmassnahmen, die zu einem Leistungsabbau führen, unvermeidlich. Betroffen sind in erster Linie die sozial Schwächsten.
- ◆ Die Vorlage ist unübersichtlich und komplex; sie enthält wenig nachvollziehbare Finanzierungs- und Ausgleichsmechanismen. Mit einer massvollen Senkung des Gewinnsteuersatzes wäre in dieser Reform, deren Notwendigkeit unbestritten ist, ein ausgewogenes Ergebnis möglich.

Warum diese Steuerreform?

Die Schweiz ist bei der Unternehmensbesteuerung international unter Druck geraten. Sie hat sich deshalb bereit erklärt, Steuerprivilegien für Gewinne, die international tätige Unternehmen im Ausland erzielen, abzuschaffen. Andernfalls riskiert sie Gegenmassnahmen, die für diese Unternehmen sehr belastend sein können. Das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF), über das Sie gleichzeitig abstimmen, beendet die bisherigen Sonderregelungen für die sogenannten Statusgesellschaften. Das neue Bundesrecht wird im Fall der Annahme auf den 1. Januar 2020 in Kraft treten. Die Kantone müssen ihr Recht auf den gleichen Zeitpunkt anpassen.

Im Kanton Solothurn sind vergleichsweise eher wenig internationale Unternehmen tätig, die von den bisherigen Steuerprivilegien profitieren. Aber sie tragen mit rund 40 Millionen Franken (etwa 15% der Unternehmenssteuern)

in bedeutendem Mass zu den Steuereinnahmen von Kanton und Gemeinden bei. Und von ihnen hängen weitere Unternehmen als Zulieferer und damit insgesamt rund 5'000 Arbeitsplätze ab.

Gleiche Gewinnsteuern für alle Unternehmen

Das zentrale Element der neuen Unternehmensbesteuerung ist die Gleichbehandlung. Die besonderen Steuerstatus werden abgeschafft. Künftig gelten die gleichen Regeln für alle Unternehmen, egal ob sie international oder im lokalen Gewerbe tätig sind, ungeachtet ob sie gross oder klein sind. Die effektive Gewinnsteuer sinkt von bisher maximal über 21% in zwei Schritten auf 16.3% im ersten Jahr und anschliessend auf 13.1% (Stadt Solothurn, inkl. direkte Bundessteuer). Neue Instrumente (sog. Patentbox und Zusatzabzug für Forschung und Entwicklung) ermöglichen es Unternehmen, die in der Schweiz Forschung und Entwicklung betreiben,

die Steuerbelastung bis höchstens auf 10.5% zu senken (Entlastungsbegrenzung).

Die bisher mit Steuersätzen von weniger als 10% privilegiert besteuerten Unternehmen werden damit neu um einiges stärker belastet. Die Mehrbelastung bleibt für sie aber tragbar, während sich die Steuerlast für die anderen Unternehmen erheblich reduziert. Alle aber können von den besseren Rahmenbedingungen profitieren. Der Kanton Solothurn wird für Unternehmen steuerlich wieder wettbewerbsfähig. Er wird sich nach der Umsetzung der STAF – mit geringem Abstand zu den günstigsten Kantonen – bei der Steuerattraktivität im vorderen Mittelfeld aller Kantone einordnen.

Gegenfinanzierung

Aufgrund der Entlastung werden die Unternehmen im ersten Jahr im Kanton und in den Gemeinden insgesamt rund 58 Mio. Franken weniger Steuern zahlen, in den folgenden Jahren rund 120 Mio. Franken. Dafür erhält der Kanton einen höheren Anteil an der direkten Bundessteuer von rund 15 Mio. Franken. Zusätzlich wird die Vermögenssteuer für grössere Vermögen über 1 Mio. Franken erhöht. Sie beträgt neu maximal 1.4 Promille für Vermögen ab 3 Mio. Franken. Zusammen mit der Einschränkung des Kapitaleinlageprinzips, die das Bundesrecht vorschreibt, können Kanton und Gemeinden einen Mehrertrag von 15.5 Mio. Franken jährlich erwarten.

Steuerliche Entlastungen für die Bevölkerung

Auf der anderen Seite sinkt die Steuerbelastung für Personen mit kleinen Einkommen. Alleinstehende werden neu erst ab einem steuerbaren Einkommen von 12'000 Franken (bisher 10'000) Einkommenssteuern bezahlen, Verheiratete ab einem Einkommen von 22'800 (bis-



her 19'000). Mehr als die Hälfte aller Einwohner und Einwohnerinnen können dank der Milderung des Tarifs künftig mit tieferen Einkommenssteuern rechnen, gegen 40'000 werden um mehr als 10% entlastet. Um Familie und Beruf besser zu vereinbaren, können Eltern die Kosten für die familienexterne Kinderbetreuung neu bis zu einem Maximalbetrag von 12'000 Franken pro Kind und Jahr (bisher 6'000) abziehen. Aufgrund dieser beiden Massnahmen werden Kanton und Gemeinden zusammen jährlich etwas über 11 Mio. Franken weniger Steuern einnehmen.

Finanzierung sozial- und bildungspolitischer Massnahmen

Als teilweisen Ausgleich finanzieren hauptsächlich die durch die Steuerreform begünstigten Unternehmen sozial- und bildungspolitische Massnahmen. Diese wirken sich zu Gunsten der Bevölkerung aus, insbesondere zu Gunsten der Familien, und entlasten Kanton und Gemeinden finanziell. Neue oder höhere Beiträge leisten sie für

- ◆ die Familienzulagen (Kinder- und Ausbildungszulagen), die um 10 Franken je Kind und Monat erhöht werden (höhere Beiträge: 5.3 Mio. Franken);
- ◆ die bestehenden Ergänzungsleistungen für Familien; diese bieten finanzielle Hilfe für Familien mit kleinen Kindern, die trotz Erwerbstätigkeit nicht über genügend Mittel für die Lebenshaltung verfügen (neue Beiträge: 7 Mio. Franken);
- ◆ die neu vorgesehenen Gutscheine für familienergänzende Betreuungsangebote (Betreuungsgutscheine); diese vergünstigen die Betreuung von Kindern im Vorschulalter erwerbstätiger Eltern, die unter anerkannten Betreuungsangeboten frei wählen können (neue Beiträge: 10.3 Mio. Franken);



- ◆ die informatische Bildung an den Volks-, Mittel- und Berufsschulen mit Beiträgen von jährlich 8.2 Mio. Franken, befristet auf fünf Jahre.

Während alle Arbeitgeber Beiträge für die Familienzulagen (sog. FAK-Beiträge) leisten, werden nur die steuerpflichtigen juristischen Personen (Aktiengesellschaften, GmbHs, Genossenschaften) zu ebenfalls lohnabhängigen Beiträgen für die übrigen Massnahmen herangezogen. Insgesamt erhöhen sich ihre Beiträge um 0.47 Prozentpunkte der Bruttolohnsumme.

Finanzieller Ausgleich mit den Gemeinden

Nicht nur der Kanton, sondern auch viele Gemeinden müssen erhebliche Mindererträge in Kauf nehmen. Diese werden durch die Gegenfinanzierung und die sozial- und bildungspolitischen Massnahmen nur zum Teil kompensiert. Zudem sind die Gemeinden sehr unterschiedlich von den finanziellen Auswirkungen der Reform betroffen, weil der Anteil ihrer Steuereinnahmen von Unterneh-

men stark variiert. Die tieferen Unternehmenssteuern vermindern auch die Steuerkraft im Kantonsmittel. Aus diesen Gründen erhalten die Gemeinden einen finanziellen Ausgleich, der über den bestehenden Finanz- und Lastenausgleich erfolgt. Allerdings bedarf dieser der Ergänzung, weil die heutigen Instrumente nicht ausreichen.

Im ersten Jahr gleicht der Kanton den Gemeinden die Mindererträge, die ihnen aus dieser Steuerreform entstehen, vollständig aus. Der Ausgleich nimmt jährlich gleichmässig ab und endet nach sechs Jahren. Die Gemeinden erhalten zusätzlichen Spielraum, indem sie den Steuerfuss für juristische Personen unbeschränkt anheben und so die Unternehmenssteuern im Vergleich zu heute weniger senken können. Diese beiden Massnahmen ermöglichen den Gemeinden, sich über eine längere Zeit auf die tieferen Unternehmenssteuern einzustellen. Bei Bedarf können sie den Steuerfuss auch nur für juristische Personen erhöhen, so dass die Einwohner und Einwohnerinnen nicht stärker belastet werden.

Finanzielle Auswirkungen im Überblick

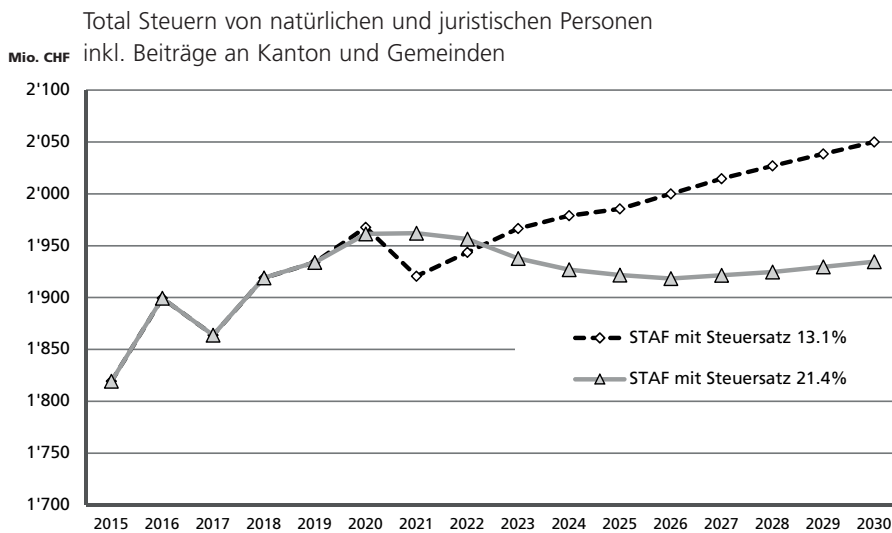
Die finanziellen Auswirkungen für Kanton und Gemeinden, wie sie vorne erwähnt sind, lassen sich wie folgt zusammenfassen. Weil der Gewinnsteuersatz schrittweise gesenkt wird, ist zwischen dem ersten Jahr und den folgenden Jahren zu unterscheiden.

in Mio. CHF	Jahr 1		Jahr 2	
	Kanton	Gemeinden	Kanton	Gemeinden
Juristische Personen	-27.6	-30.3	-57.5	-62.6
Erhöhung Bundessteueranteil	+14.7		+14.7	
Steuerliche Gegenfinanzierung	+7.6	+8.0	+7.6	+8.0
Entlastung Einkommenssteuer	-5.3	-6.0	-5.3	-6.0
Entlastung durch sozial- und bildungspolitische Massnahmen	+8.2	+7.0	+8.2	+7.0
Minderertrag	-2.4	-21.3	-32.3	-53.6
Finanzieller Ausgleich an Gemeinden	-21.3	+21.3	-44.7	+44.7
Total Minderertrag	-23.7	0.0	-77.0	-8.9

Diese Angaben stellen auf die heute verfügbaren Steuerdaten und auf realistische Annahmen ab. Dabei handelt es sich um eine statische Betrachtung, die Zu- und Wegzüge oder Verhaltensänderungen von Unternehmen ausblendet. Eine dynamische Betrachtung versucht diese Faktoren und ihre Auswirkungen auf die Arbeitsplätze zu berücksichtigen.

Zukunftsgerichtete Unternehmenssteuern und sozialer Ausgleich

Die Vorlage führt im Kanton und in den Gemeinden zu weniger Einnahmen von insgesamt rund 80 bis 90 Mio. Franken jährlich. Weil die Reform bessere Rahmenbedingungen sowohl für die Wirtschaft als auch für die Bevölkerung schafft, sind diese Beträge als Investition für den künftigen Wohlstand des Kantons zu betrachten. Dieser kann seinen Teil aus den laufenden Überschüssen und mit dem vorhandenen Eigenkapital finanzieren, ebenso die meisten Gemeinden. Weil nicht nur Unternehmen von günstigeren Steuern profitieren, sondern auch ein Grossteil der Einwohner und Einwohnerinnen von den steuerlichen und sozialpolitischen Massnahmen, liegt ein ausgewogenes Gesamtpaket zum Wohle des ganzen Kantons vor. Eine Ablehnung hätte zur Folge, dass das neue Bundesrecht ohne Senkung der Gewinnsteuern und ohne Ausgleichsmassnahmen eingeführt werden müsste. Dann aber besteht das Risiko, dass die bisher privilegiert und deshalb wesentlich günstiger besteuerten Unternehmen nach und nach wegziehen und ihr Steuersubstrat und ihre Arbeitsplätze damit verloren gehen.



Die Grafik vergleicht die künftige Entwicklung der gesamten Steuereinnahmen von natürlichen und juristischen Personen inkl. der Beiträge für die flankierenden Ausgleichsmassnahmen, die Kanton und Gemeinden aufgrund der Umsetzung der Steuervorlage erwarten können, mit den Einnahmen ohne Senkung der Unternehmenssteuern. In diesem Fall ist der allmähliche Verlust des Steuersubstrates von Unternehmen und ihren Beschäftigten zu befürchten.

Weitergehende Informationen dazu finden Sie auf der Webseite des Steueramtes unter: www.steueramt.so.ch > Informationen > STAF-SV17.

Erklärung von Begriffen

Umfassendere Begriffserläuterungen finden Sie in den Abstimmungsunterlagen des Bundes.

Statusgesellschaften

Holding-, Domizil- und Verwaltungsgesellschaften dürfen nach geltendem Recht in der Schweiz keine Geschäftstätigkeit, sondern nur eine Verwaltungstätigkeit ausüben. Holdinggesellschaften entrichten im Kanton keine Gewinnsteuer, Domizil- und Verwaltungsgesellschaften nur für die in der Schweiz erzielten Gewinne, während Gewinne aus dem Ausland steuerfrei bleiben. Diese Sonderregeln werden abgeschafft.

Effektive Gewinnsteuer

Die gesamte Steuerbelastung (inkl. direkte Bundessteuer) auf dem Unternehmensgewinn vor dem (gesetzlich zulässigen) Abzug der Steuern.

Patentbox

Der Teil des Unternehmensgewinns, der auf Patente und vergleichbare Rechte

zurückzuführen ist, wird ermässigt besteuert. Dieses Instrument ist unter einschränkenden Voraussetzungen, die das Bundesrecht und die kantonale Vorlage einhalten, international anerkannt.

Zusatzabzug für Forschung und Entwicklung

Um Forschung und Entwicklung zu fördern, erhalten Unternehmen die Möglichkeit, neben den effektiven Kosten steuerlich einen zusätzlichen Abzug von maximal 50% der entsprechenden Kosten vorzunehmen. Es handelt sich um ein Instrument, das zahlreiche Staaten in unterschiedlicher Form kennen.

Entlastungsbegrenzung

Die beiden Instrumente, Patentbox und Zusatzabzug für Forschung und Entwicklung, dürfen den steuerbaren Gewinn um höchstens die Hälfte schmälern.

Kapitaleinlageprinzip

Zahlen Kapitalgesellschaften (AG, GmbH) oder Genossenschaften Kapital zurück, das die Beteiligten einbezahlt haben, ist diese Rückzahlung für Privatpersonen steuerfrei. Das gilt seit 2011 auch für das sogenannte Agio (Aufgeld), das die Gesellschafter bei Kapitalerhöhungen als Ausgleich für den Mehrwert gegenüber dem Nennwert der Beteiligungsrechte entrichten müssen. Das Kapitaleinlageprinzip wird nun so eingeschränkt, dass die Rückzahlung von Agio durch Unternehmen, die an einer Schweizer Börse kotiert sind, nur dann steuerfrei ist, wenn die Gesellschaft im gleichen Umfang steuerbare Dividenden ausschüttet.



Über diesen Beschluss stimmen Sie ab:

Kantonsratsbeschluss vom 7. März 2019 (KRB RG 0167/2018)

Umsetzung der Steuerreform und der AHV-Finanzierung

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 132 bis 134 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾

nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 18. Dezember 2018 (RRB Nr. 2018/2031) beschliesst:

I.

Der Erlass Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 1. Dezember 1985²⁾ (Stand 1. Juli 2018) wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 1

¹ Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie

- c) (geändert) an solothurnischen Grundstücken Eigentum oder andere dingliche oder diesen wirtschaftlich gleichzuachtende persönliche Nutzungsrechte haben oder damit handeln.

§ 10 Abs. 1

¹ Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie

- e) (geändert) für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten; davon ausgenommen bleibt die Besteuerung der Seeleute für Arbeit an Bord eines Hochseeschiffes;
- h) (geändert) solothurnische Grundstücke vermitteln.

§ 24^{bis} Abs. 1 (geändert)

¹ Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen sowie Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte sind nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes im Umfang von 60% steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10% des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

§ 24^{ter} (neu)

b^{ter}) Nettoeinkünfte aus Patenten und vergleichbaren Rechten

¹ Nettoeinkünfte aus Patenten und vergleichbaren Rechten bei selbstständiger Erwerbstätigkeit werden auf Antrag der steuerpflichtigen Person mit 10% in die Berechnung des steuerbaren Geschäftsertrags einbezogen.

² Die §§ 91^{bis} und 91^{ter} sind sinngemäss anwendbar.

§ 26 Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu), Abs. 7 (neu)

³ Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen, die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital. Absatz 4 bleibt vorbehalten.

⁴ Schüttet eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, bei der Rückzahlung von Reserven aus Kapitaleinlagen nach Absatz 3 nicht mindestens im gleichen Umfang übrige Reserven aus, so ist die Rückzahlung im Umfang der halben Differenz zwischen der Rückzahlung und der Ausschüttung der übrigen Reserven steuerbar, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen, handelsrechtlich ausschüttungsfähigen übrigen Reserven.

⁵ Absatz 4 ist nicht anwendbar auf Reserven aus Kapitaleinlagen,

- a) die bei fusionsähnlichen Zusammenschlüssen durch Einbringen von Beteiligungs- und Mitgliedschaftsrechten an einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft nach § 94 Absatz 1 Buchstabe c oder durch eine grenzüberschreitende Übertragung auf eine inländische Tochtergesellschaft nach § 94 Absatz 1 Buchstabe d nach dem 24. Februar 2008 entstanden sind;
- b) die zum Zeitpunkt einer grenzüberschreitenden Fusion oder Umstrukturierung nach § 94 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 3 oder der Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung nach dem 24. Februar 2008 bereits in einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft vorhanden waren;
- c) im Falle der Liquidation der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft.

⁶ Die Absätze 4 und 5 gelten sinngemäss auch für Reserven aus Kapitaleinlagen, die für die Ausgabe von Gratisaktien oder für Gratisnennwerterhöhungen verwendet werden.

⁷ Entspricht bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, die Rückzahlung der Reserven aus Kapitaleinlagen nicht mindestens der Hälfte des erhaltenen Liquidationsüberschusses, so vermindert sich der steuerbare Anteil dieses Liquidationsüberschusses um die halbe Differenz zwischen diesem Anteil und der Rückzahlung, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen Reserven aus Kapitaleinlagen, die auf diese Beteiligungsrechte entfallen.

¹⁾ BGS 111.1.

²⁾ BGS 614.11.

§ 26^{bis} Abs. 1

¹ Als Ertrag aus beweglichem Vermögen im Sinne von § 26 Absatz 1 Buchstabe b gilt auch:

- b) (geändert) der Erlös aus der Übertragung einer Beteiligung am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer Personenunternehmung oder einer juristischen Person, an welcher der Veräusserer oder Einbringer nach der Übertragung zu mindestens 50% am Kapital beteiligt ist, soweit die gesamthaft erhaltene Gegenleistung den Nennwert der übertragenen Beteiligung und den Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen nach § 26 Absatz 3 übersteigt; dies gilt sinngemäss auch, wenn mehrere Beteiligte die Übertragung gemeinsam vornehmen.

§ 34 Abs. 1

¹ Selbständig Erwerbende können die geschäfts- oder berufsmässig begründeten Kosten abziehen, insbesondere

- a) (geändert) die Abschreibungen, Rückstellungen und Wertberichtigungen nach §§ 35 und 35^{bis};

§ 35 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)

b) Abschreibungen (Sachüberschrift geändert)

¹ Für nutzungs- und altersbedingte Wertverminderungen von Aktiven des Geschäftsvermögens sind Abschreibungen zulässig, soweit sie buchmässig oder, bei vereinfachter Buchführung nach Artikel 957 Absatz 2 des Obligationenrechts¹⁾ (OR), in besonderen Abschreibungstabellen ausgewiesen sind.

² In der Regel werden die Abschreibungen nach dem tatsächlichen Wert der einzelnen Vermögensteile berechnet oder nach ihrer voraussichtlichen Gebrauchsdauer angemessen verteilt.

³ Bei Veranlagung nach Ermessen (§ 147 Absatz 2) ist der erfahrungsgemässen Wertverminderung Rechnung zu tragen.

⁴ Abschreibungen auf Aktiven, die zum Ausgleich von Verlusten aufgewertet wurden, können nur vorgenommen werden, wenn die Aufwertungen handelsrechtlich zulässig waren und die Verluste zum Zeitpunkt der Abschreibung nach § 37 Absatz 1 verrechenbar gewesen wären.

¹⁾ SR 220.

§ 35^{bis} (neu)

b^{bis}) Rückstellungen und Wertberichtigungen

¹ Rückstellungen zu Lasten der Erfolgsrechnung sind zulässig für

- a) im Geschäftsjahr bestehende Verpflichtungen, deren Höhe noch unbestimmt ist;
- b) Verlustrisiken, die mit Aktiven des Umlaufvermögens, insbesondere mit Waren und Debitoren, verbunden sind;
- c) andere unmittelbar drohende Verlustrisiken, die im Geschäftsjahr bestehen;
- d) künftige Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte bis zu 10% des steuerbaren Geschäftsertrages, insgesamt höchstens bis zu 1 Million Franken.

² Für Wertverminderungen, denen nicht mit Abschreibungen Rechnung getragen werden kann, sind Wertberichtigungen zulässig.

³ Bisherige Rückstellungen und Wertberichtigungen werden dem steuerbaren Geschäftsertrag zugerechnet, soweit sie nicht mehr begründet sind.

§ 35^{ter} (neu)

b^{ter}) Forschungs- und Entwicklungsaufwand

¹ Selbständig Erwerbende können auf Antrag zusätzlich 50% des geschäftsmässig begründeten Forschungs- und Entwicklungsaufwandes abziehen, der ihnen direkt oder durch Dritte im Inland indirekt entstanden ist.

² Für die Umschreibung des Forschungs- und Entwicklungsaufwandes, der zum Zusatzabzug berechtigt, ist § 92^{ter} massgebend.

§ 35^{quater} (neu)

b^{quater}) Entlastungsbegrenzung

¹ Die gesamte steuerliche Ermässigung nach den §§ 24^{ter} und 35^{ter} darf die steuerbaren Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit vor Abzug dieser Ermässigungen und vor der Verrechnung mit Vorjahresverlusten gemäss § 37 Absatz 1 um höchstens die Hälfte vermindern.

² Allfällige Verluste, die durch diese Ermässigungen einzeln oder insgesamt entstehen, können weder mit übrigen Einkünften verrechnet noch vorgetragen werden.

§ 36 Abs. 3 (neu)

³ Als betriebsnotwendig gilt nur Anlagevermögen, das dem Betrieb unmittelbar dient; ausgeschlossen sind insbesondere Vermögensteile, die dem Unternehmen nur als Vermögensanlage oder nur durch ihren Ertrag dienen.

§ 41 Abs. 1

¹ Von den Einkünften werden abgezogen

- d) (geändert) die nachgewiesenen Kosten für die Drittbetreuung von Kindern, die das 14. Altersjahr noch nicht vollendet haben und die mit der steuerpflichtigen Person, die für ihren Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt leben, soweit diese Kosten in direktem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen, höchstens jedoch 12'000 Franken je Kind;



§ 44 Abs. 1

¹ Die Einkommenssteuer für ein Jahr beträgt

Tabelle geändert:

Steuer	Einkommen
0.00%	von den ersten 12'000 Franken
5.00%	von den nächsten 2'000 Franken
6.00%	von den nächsten 3'000 Franken
7.00%	von den nächsten 3'000 Franken
8.00%	von den nächsten 5'000 Franken
9.00%	von den nächsten 7'000 Franken
9.50%	von den nächsten 18'000 Franken
10.00%	von den nächsten 20'000 Franken
10.50%	von den nächsten 28'000 Franken
11.50%	von den nächsten 212'000 Franken

Für Einkommen ab 310'000 Franken beträgt die Steuer 10,50% des gesamten Einkommens.

§ 49 Abs. 2

² Als Veräusserung gelten auch

d) (geändert) die Zahlung für Sachschäden an Grundstücken, soweit sie nicht für die Wiederherstellung oder Ersatzbeschaffung verwendet wird;

e) (neu) der Eintritt in die Steuerpflicht der in § 48 Absatz 1 Buchstabe e genannten juristischen Personen und kollektiven Kapitalanlagen.

§ 54 Abs. 4 (neu)

⁴ Absatz 2 ist sinngemäss anwendbar, wenn eine bisher nicht steuerpflichtige juristische Person oder kollektive Kapitalanlage bei Beginn der Steuerpflicht gemäss § 94^{bis} stille Reserven auf Grundstücken oder Anteilen an solchen aufdeckt.

§ 72 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Vermögenssteuer für ein Jahr beträgt

Tabelle geändert:

Steuer	Einkommen
0,75 Promille	von den ersten 50'000 Franken;
1,00 Promille	von den nächsten 50'000 Franken;
1,25 Promille	von den nächsten 50'000 Franken;
1,00 Promille	von den nächsten 850'000 Franken;
1,60 Promille	von den nächsten 2'000'000 Franken.

Für Vermögen ab 3'000'000 Franken beträgt die Steuer 1,4 Promille.

§ 85 Abs. 2, Abs. 3

² Juristische Personen, die weder ihren Sitz noch die tatsächliche Verwaltung im Kanton haben, sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie

c) (geändert) an solothurnischen Grundstücken Eigentum oder andere dingliche oder diesen wirtschaftlich gleichzuachtende persönliche Nutzungsrechte haben oder damit handeln.

³ Juristische Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Ausland sind ausserdem steuerpflichtig, soweit sie

b) (geändert) solothurnische Grundstücke vermitteln.

§ 86^{bis} Abs. 4 (geändert)

⁴ In den übrigen Fällen werden Auslandsverluste nicht berücksichtigt.

§ 87 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben)

¹ Juristische Personen, die nur für einen Teil ihres Gewinns und Kapitals im Kanton steuerpflichtig sind, entrichten die Steuern zum Satz für die im Kanton steuerbaren Werte.

² Aufgehoben.

³ Aufgehoben.

§ 88 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Steuerpflicht beginnt mit der Gründung der juristischen Person, mit der Verlegung ihres Sitzes, ihrer tatsächlichen Verwaltung oder von Funktionen in den Kanton oder mit dem Erwerb von Werten, die im Kanton steuerbar sind.

² Die Steuerpflicht endet mit dem Abschluss der Liquidation, mit der Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung ausser Kanton sowie mit dem Wegfall der im Kanton steuerbaren Werte und Funktionen.

§ 91 Abs. 1

¹ Gegenstand der Gewinnsteuer ist der Reingewinn. Der steuerbare Reingewinn setzt sich zusammen aus

b) allen vor Berechnung des Saldos der Erfolgsrechnung ausgeschiedenen Teilen des Geschäftsergebnisses, die nicht zur Deckung von geschäftsmässig begründetem Aufwand verwendet werden, wie insbesondere

2. (geändert) geschäftsmässig nicht begründete Abschreibungen, Rückstellungen und Wertberichtigungen;

c) (geändert) den der Erfolgsrechnung nicht gutgeschriebenen Erträgen, mit Einschluss der Kapital-, Liquidations- und Aufwertungsgewinne, unter Vorbehalt von Ersatzbeschaffungen.

§ 91^{bis} (neu)1^{bis}. Patente und vergleichbare Rechte

a) Begriffe

1 Als Patente gelten:

- a) Patente nach dem Europäischen Patentübereinkommen vom 5. Oktober 1973 in seiner revidierten Fassung vom 29. November 2000¹⁾ mit Benennung Schweiz;
- b) Patente nach dem Patentgesetz vom 25. Juni 1954²⁾;
- c) ausländische Patente, die den Patenten nach den Buchstaben a oder b entsprechen.

2 Als vergleichbare Rechte gelten:

- a) ergänzende Schutzzertifikate nach dem Patentgesetz vom 25. Juni 1954 und deren Verlängerung;
- b) Topographien, die nach dem Topographiengesetz vom 9. Oktober 1992³⁾ geschützt sind;
- c) Pflanzensorten, die nach dem Sortenschutzgesetz vom 20. März 1975⁴⁾ geschützt sind;
- d) Unterlagen, die nach dem Heilmittelgesetz vom 15. Dezember 2000⁵⁾ geschützt sind;
- e) Berichte, für die gestützt auf Ausführungsbestimmungen zum Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998⁶⁾ ein Berichtschutz besteht;
- f) ausländische Rechte, die den Rechten nach den Buchstaben a–e entsprechen.

§ 91^{ter} (neu)

b) Besteuerung

1 Der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten wird auf Antrag im Verhältnis des qualifizierenden Forschungs- und Entwicklungsaufwands zum gesamten Forschungs- und Entwicklungsaufwand pro Patent oder vergleichbares Recht (Nexusquotient) mit 10% in die Berechnung des steuerbaren Reingewinns einbezogen.

2 Der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten, die in Produkten enthalten sind, ermittelt sich, indem der Reingewinn aus diesen Produkten jeweils um 6% der diesen Produkten zugewiesenen Kosten sowie um das Markenentgelt vermindert wird.

3 Wird der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten erstmals ermässigt besteuert, so werden der in vergangenen Steuerperioden bereits berücksichtigte Forschungs- und Entwicklungsaufwand sowie ein allfälliger Abzug nach § 92^{ter} zum steuerbaren Reingewinn hinzugerechnet.

4 Der hinzugerechnete Betrag ist zu aktivieren und im gleichen Umfang ist eine versteuerte stille Reserve zu bilden. Er ist nach den ordentlichen Abschreibungssätzen oder über die Nutzungsdauer der Patente oder vergleichbarer Rechte abzuschreiben.

5 In Härtefällen kann auf Antrag die Hinzurechnung gemäss Absatz 3 auf die ersten fünf Jahre seit der erstmaligen ermässigten Besteuerung verteilt werden.

6 Die weiterführenden Bestimmungen des Bundesrates gemäss Art. 24b Absatz 4 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden⁷⁾ sind anwendbar.

§ 92 Abs. 1, Abs. 2 (aufgehoben)

2. Geschäftsmässig begründeter Aufwand (Sachüberschrift geändert)

1 Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch

- b) (geändert) die Abschreibungen, Rückstellungen, Wertberichtigungen, Verluste und Zuwendungen im Sinne von § 34 Absatz 1 Buchstaben a bis c, § 35 und § 35^{bis};
- c) (geändert) Rabatte, Skonti, Umsatzbonifikationen und Rückvergütungen auf dem Entgelt für Lieferungen und Leistungen sowie die zur Verteilung an die Versicherten bestimmten Überschüsse von Versicherungsgesellschaften;
- d) (geändert) die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (§ 90 Absatz 1 Buchstabe i) sowie an Bund, Kantone, Gemeinden und ihre Anstalten, soweit diese von der Steuerpflicht befreit sind (§ 90 Absatz 1 Buchstaben a–c), im Umfang von insgesamt höchstens 20% des Reingewinns;

2 Aufgehoben.

§ 92^{bis} Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)2^{bis}. Ersatzbeschaffungen (Sachüberschrift geändert)

1 Für Ersatzbeschaffungen gilt § 36.

2 Beim Ersatz von Beteiligungen können die stillen Reserven auf eine neue Beteiligung übertragen werden, sofern die veräusserte Beteiligung mindestens 10% des Grund- oder Stammkapitals oder mindestens 10% des Gewinns und der Reserven der anderen Gesellschaft ausmacht und diese Beteiligung während mindestens eines Jahres im Besitze der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war.

§ 92^{ter} (neu)2^{ter}. Forschungs- und Entwicklungsaufwand

1 Auf Antrag werden zusätzlich 50% des geschäftsmässig begründeten Forschungs- und Entwicklungsaufwandes zum Abzug zugelassen, welcher der steuerpflichtigen Person direkt oder durch Dritte im Inland indirekt entstanden ist.

2 Als Forschung und Entwicklung gelten die wissenschaftliche Forschung und die wissenschaftsbasierte Innovation nach Artikel 2 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 2012⁸⁾ über die Förderung der Forschung und Innovation.

3 Ein erhöhter Abzug ist zulässig auf:

- a) dem direkt zurechenbaren Personalaufwand für Forschung und Entwicklung mit einem Zuschlag von 35% dieses Personalaufwands, höchstens aber bis zum gesamten Aufwand der steuerpflichtigen Person;
 - b) 80% des Aufwands für durch Dritte in Rechnung gestellte Forschung und Entwicklung.
- 4 Ist der Auftraggeber der Forschung und Entwicklung abzugsberechtigt, so steht dem Auftragnehmer dafür kein Abzug zu.

1) SR 0.232.142.2.

2) SR 232.14.

3) SR 231.2.

4) SR 232.16.

5) SR 812.21.

6) SR 910.1.

7) SR 642.14.

8) SR 420.1.



⁵ Soweit Steuerpflichtige für ihren Forschungs- und Entwicklungsaufwand auf der Basis eines Kostenaufschlags entschädigt werden, können sie den erhöhten Abzug nicht beanspruchen.

§ 92^{quater} (neu)

2^{quater}. Entlastungsbegrenzung

¹ Die gesamte steuerliche Ermässigung nach den § 91^{bis} Absätze 1 und 2, § 92^{ter} und § 289 Absatz 5 darf den steuerbaren Gewinn um höchstens die Hälfte vermindern.

² In erster Linie ist der Abzug nach § 92^{ter}, als nächstes sind die Abschreibungen nach § 289 Absatz 5 zu kürzen.

³ Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage des Gewinns vor Abzug dieser Ermässigungen, vor der Verrechnung mit Verlustvorträgen aus früheren Geschäftsjahren gemäss § 96 Absatz 1 und unter Ausklammerung des Nettobeteiligungsertrages gemäss § 98 und der Entschädigung gemäss § 92^{ter} Absatz 5.

⁴ Allfällige Verluste, die durch diese Ermässigungen einzeln oder insgesamt entstehen, können nicht vorgetragen werden.

§ 93 Abs. 2 (aufgehoben)

² Aufgehoben.

§ 94 Abs. 3 (geändert), Abs. 5 (geändert)

³ Zwischen inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, welche nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise unter einheitlicher Leitung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zusammengefasst sind, können direkt oder indirekt gehaltene Beteiligungen von mindestens 20% am Grund- oder Stammkapital einer anderen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, Betriebe oder Teilbetriebe sowie Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens zu den bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werten übertragen werden. Vorbehalten bleibt die Übertragung auf eine Tochtergesellschaft nach Absatz 1 Buchstabe d.

a) Aufgehoben.

b) Aufgehoben.

⁵ Überträgt eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft eine Beteiligung auf eine ausländische Konzerngesellschaft, so wird die Besteuerung für die Differenz zwischen dem Gewinnsteuerwert und dem Verkehrswert der Beteiligung aufgeschoben. Der Steueraufschub entfällt, wenn die übertragene Beteiligung an einen konzernfremden Dritten veräussert wird, wenn die Gesellschaft, deren Beteiligungsrechte übertragen wurden, ihre Aktiven und Passiven in wesentlichem Umfang veräussert oder wenn sie liquidiert wird.

§ 94^{bis} (neu)

4^{bis}. Aufdeckung stiller Reserven bei Beginn der Steuerpflicht

¹ Deckt die steuerpflichtige Person bei Beginn der Steuerpflicht stille Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts auf, so unterliegen diese nicht der Gewinnsteuer. Nicht aufgedeckt werden dürfen stille Reserven einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus Beteiligungen von mindestens 10% am Grund- oder Stammkapital oder am Gewinn und an den Reserven einer anderen Gesellschaft.

² Als Beginn der Steuerpflicht gelten die Verlegung von Vermögenswerten, Betrieben, Teilbetrieben oder Funktionen aus dem Ausland in einen inländischen Geschäftsbetrieb oder in eine inländische Betriebsstätte, das Ende einer Steuerbefreiung nach § 90 Absatz 1 sowie die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung in die Schweiz.

³ Die aufgedeckten stillen Reserven sind jährlich zum Satz abzuschreiben, der für Abschreibungen auf den betreffenden Vermögenswerten steuerlich angewendet wird.

⁴ Der aufgedeckte selbst geschaffene Mehrwert ist innert zehn Jahren abzuschreiben.

§ 94^{ter} (neu)

4^{ter}. Besteuerung stiller Reserven am Ende der Steuerpflicht

¹ Endet die Steuerpflicht, so werden die in diesem Zeitpunkt vorhandenen, nicht versteuerten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts besteuert.

² Als Ende der Steuerpflicht gelten die Verlegung von Vermögenswerten, Betrieben, Teilbetrieben oder Funktionen in einen ausländischen Geschäftsbetrieb oder in eine ausländische Betriebsstätte, der Abschluss der Liquidation, der Übergang zu einer Steuerbefreiung nach § 90 Absatz 1 sowie die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung ins Ausland.

§ 95 Abs. 2^{bis} (aufgehoben)

2^{bis} Aufgehoben.

§ 95^{bis}

Aufgehoben.

§ 97 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

II. Steuerberechnung

1. Im Allgemeinen (Sachüberschrift geändert)

¹ Die Gewinnsteuer beträgt 3% des steuerbaren Reingewinns.

² Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken werden nicht besteuert, sofern sie höchstens 20'000 Franken betragen und ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind.

§ 99

Aufgehoben.

§ 100

Aufgehoben.

§ 100^{bis}

Aufgehoben.

§ 101

Aufgehoben.

§ 102

Aufgehoben.

§ 104 Abs. 3 (geändert)

³ Das anteilige Eigenkapital, das auf Beteiligungsrechte nach § 98, auf Rechte nach § 91^{bis} sowie auf Darlehen an Konzerngesellschaften entfällt, wird zu 5% dem steuerbaren Eigenkapital zugerechnet.

§ 106 Abs. 2 (geändert)

² Die Ermittlung des Reinvermögens richtet sich nach den für die natürlichen Personen geltenden Vorschriften sowie nach § 104 Absatz 3.

§ 106^{bis}

Aufgehoben.

§ 107 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

II. Steuerberechnung (Sachüberschrift geändert)

¹ Die Kapitalsteuer beträgt 0,8 Promille des steuerbaren Eigenkapitals, mindestens jedoch 200 Franken bei persönlicher Zugehörigkeit und 100 Franken bei nur wirtschaftlicher Zugehörigkeit.

² Das Kapital von juristischen Personen mit ideellen Zwecken wird nicht besteuert, sofern es höchstens 200'000 Franken beträgt und ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet ist.

§ 108

Aufgehoben.

§ 111 Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (geändert)

² Aufgehoben.

³ Am Ende der Steuerpflicht gemäss § 94^{ter} werden die aus nicht versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven zusammen mit dem Reingewinn des letzten Geschäftsjahres besteuert.

§ 115^{septies} Abs. 1 (geändert)

¹ Im Ausland wohnhafte Arbeitnehmer, die für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten, werden für diese Leistungen sowie für die an deren Stelle tretenden Ersatzeinkünfte nach den §§ 114 – 114^{quater} besteuert; davon ausgenommen bleibt die Besteuerung der Seeleute für die Arbeit an Bord eines Hochseeschiffes.

§ 141 Abs. 2 (geändert)

² Natürliche Personen mit Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen der Steuererklärung beilegen:

- a) (neu) die unterzeichnete Jahresrechnung der Steuerperiode gemäss den Vorschriften des Obligationenrechts über die Rechnungslegung (Bilanz, Erfolgsrechnung, Anhang) oder
- b) (neu) bei vereinfachter Buchführung nach Artikel 957 Absatz 2 des Obligationenrechts¹⁾ (OR): Aufstellungen über Einnahmen und Ausgaben, über die Vermögenslage sowie über Privatentnahmen und -einlagen der Steuerperiode.

¹⁾ SR 220.

§ 142 Abs. 3 (geändert)

³ Natürliche Personen mit Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen Geschäftsbücher und Aufstellungen nach § 141 Absatz 2 und sonstige Belege, die mit ihrer Tätigkeit in Zusammenhang stehen, während zehn Jahren aufbewahren. Die Art und Weise der Führung und der Aufbewahrung richtet sich nach den Artikeln 957 – 958f OR²⁾.

²⁾ SR 220.

§ 250 Abs. 1

¹ Ist eine natürliche oder juristische Person in mehreren solothurnischen Einwohnergemeinden steuerpflichtig, so wird eine Steuerauscheidung vorgenommen, sofern

c) Aufgehoben.

§ 253 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (aufgehoben)

² Die Gemeinde beschliesst alljährlich bei Aufstellung des Budgets den Steuerfuss. Dieser richtet sich nach ihren Bedürfnissen und den ihr obliegenden Aufgaben.

³ Für die natürlichen und für die juristischen Personen kann ein unterschiedlicher Steuerfuss festgelegt werden; der Steuerfuss für juristische Personen darf vom Steuerfuss der natürlichen Personen nach unten um nicht mehr als drei Zehntel der ganzen Staatssteuer abweichen. Nach oben ist die Abweichung nicht beschränkt.

⁴ Aufgehoben.

Titel nach § 288 (neu)

11. Übergangsbestimmungen zur Teilrevision vom [Datum Annahme Volksabstimmung]

§ 289 (neu)

1. Sondersteuer auf aufgedeckten stillen Reserven

¹ Juristische Personen, die nach §§ 99 und 100 des bisherigen Rechts besteuert wurden, können beantragen, dass die am Ende dieser Besteuerung bestehenden stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts, soweit diese

bisher nicht steuerbar gewesen wären, im Falle ihrer Realisation innert den nächsten fünf Jahren gesondert zum Satz von 1% besteuert werden.

² Der Antrag ist schriftlich mit der Steuererklärung jener Steuerperiode einzureichen, in der die Besteuerung nach § 99 oder § 100 endet. Andernfalls ist das Recht auf die Besteuerung nach Absatz 1 verwirkt.

³ Der Antrag hat die notwendigen Angaben für die Bewertung der stillen Reserven zu enthalten, für welche die Besteuerung nach Absatz 1 verlangt wird.

⁴ Die Veranlagungsbehörde setzt die Höhe der von der juristischen Person geltend gemachten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts mittels Verfügung fest.

⁵ Abschreibungen auf stillen Reserven einschliesslich selbstgeschaffenen Mehrwert, die bei Ende der Besteuerung gemäss §§ 99 und 100 aufgedeckt wurden, werden in die Berechnung der Entlastungsbegrenzung gemäss § 92^{quater} einbezogen.

§ 290 (neu)

2. Nachträgliche Besteuerung von Umstrukturierungsrücklagen

¹ Steuerfreie Rücklagen für Kosten wirtschaftlich erforderlicher Betriebsumstellungen und -umstrukturierungen gemäss § 35 Absatz 3 des bisherigen Rechts sind innerhalb von fünf Jahren seit ihrer Bildung zweckkonform zu verwenden. Andernfalls werden sie in den Jahren ihrer Bildung im Verfahren nach §§ 170 – 172 nachträglich besteuert.

§ 291 (neu)

3. Gewinnsteuer im ersten Jahr nach dem Inkrafttreten der Änderung vom [Datum Annahme Volksabstimmung]

¹ Abweichend von § 97 beträgt die Gewinnsteuer im ersten Jahr nach dem Inkrafttreten 5% des steuerbaren Reingewinns.

II.

1.

Der Erlass Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden (Finanz- und Lastenausgleichsgesetz, FILAG EG) vom 30. November 2014¹⁾ (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

Titel nach § 37 (neu)

6.3. Übergangsbestimmungen zur Teilrevision vom [Datum Annahme Volksabstimmung]

Titel nach Titel 6.3. (neu)

6.3.1. Befristeter arbeitsmarktlischer Lastenausgleich

§ 38 (neu)

Arbeitsmarktlischer Lastenausgleich

¹ Gemeinden, die aufgrund von Steuerausfällen infolge der Umsetzung der Steuerreform und der AHV-Finanzierung (STAF) übermässig belastet sind, erhalten vom Kanton einen jährlichen Ausgleich.

² Indikatoren sind:

- a) eine überdurchschnittliche Anzahl an durch Verordnung näher zu bestimmenden Arbeitsplätzen aus bestimmten Wirtschaftszweigen des zweiten und dritten Sektors pro Einwohner;
- b) eine überdurchschnittliche Anzahl an Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften mit Sitz in der betreffenden Gemeinde pro Einwohner.

³ Der Kantonsrat legt jährlich den jeweiligen Grundbeitrag für den arbeitsmarktlischen Lastenausgleich fest.

⁴ Der arbeitsmarktlische Lastenausgleich wird während den ersten sechs Vollzugsjahren ab der Inkraftsetzung der vorliegenden Teilrevision gewährt.

⁵ Dieser Ausgleich wird nach der Formel F des Anhanges berechnet.

⁶ Die Mittel werden den berechtigten Gemeinden ohne Zweckbindung ausgerichtet.

Titel nach § 38 (neu)

6.3.2. Befristete abweichende Berechnung des Staatssteueraufkommens

§ 39 (neu)

Abweichende Berechnung des Staatssteueraufkommens für vier Basisjahre

¹ In Abweichung zu § 7 Absatz 1 wird das Staatssteueraufkommen einer Gemeinde bei den Basisjahren, welche ein, zwei, drei und vier Jahre hinter dem Geltungsjahr ab der Inkraftsetzung der vorliegenden Teilrevision liegen, nach den Vorgaben der Absätze 2 und 3 berechnet.

² Das Staatssteueraufkommen einer Gemeinde ist die Summe der Staatssteuern der natürlichen und juristischen Personen aus dieser Gemeinde, wobei von der Summe der Staatssteuern der juristischen Personen ein Pauschalabschlag für prognostizierte Steuerausfälle in der Bandbreite von 10 bis 60 Prozent dieser Summe abgezogen wird, bei einem Steuerfuss von 100 Prozent. Der Regierungsrat legt den für alle Gemeinden gleichen Pauschalabschlag für folgende Basisjahre je separat fest:

- a) für die Basisjahre, welche drei und vier Jahre hinter dem Geltungsjahr ab der Inkraftsetzung der vorliegenden Teilrevision liegen für die Berechnungen zum ersten Vollzugsjahr ab der Inkraftsetzung der vorliegenden Teilrevision;
- b) für die Basisjahre, welche ein, zwei und drei Jahre hinter dem Geltungsjahr ab der Inkraftsetzung der vorliegenden Teilrevision liegen für die Berechnungen zum zweiten, dritten und vierten Vollzugsjahr ab der Inkraftsetzung der vorliegenden Teilrevision.

³ In Fällen übermässiger Entlastungs- oder Belastungswirkungen aufgrund der nachgewiesenen Auswirkungen der STAF kann das Departement den Pauschalabschlag einzelner Gemeinden pro Basisjahr und für die Festlegung durch den Regierungsrat

¹⁾ BGS 131.73.

nach Absatz 2 Buchstabe a um maximal 75 Prozentpunkte sowie für die Festlegung durch den Regierungsrat nach Absatz 2 Buchstabe b um maximal 45 Prozentpunkte erhöhen oder kürzen.

Titel nach § 39 (neu)

6.3.3. Befristeter Direktausgleich aufgrund der STAF

§ 40 (neu)

Befristeter Direktausgleich aufgrund der STAF

¹ Der Direktausgleich sorgt für einen zusätzlichen Ausgleich bei den Gemeinden, um Belastungen, welche sich aufgrund der STAF ergeben, nach Massgabe der gemeindespezifischen Steuerausfälle direkt abzufedern zu können.

² Der Direktausgleich wird während den ersten sechs Vollzugsjahren ab der Inkraftsetzung der vorliegenden Teilrevision gewährt.

³ Die Ermittlung des Anspruchs auf einen Direktausgleich erfolgt einmalig auf der Grundlage der Ausgleichsbilanz für das erste Vollzugsjahr und der Ausgleichsbilanz für das zweite bis sechste Vollzugsjahr.

⁴ Durch den Direktausgleich werden die Belastungen der Gemeinden, welche sich aufgrund der STAF ergeben, für das erste Jahr bis zu einem bestimmten Zielwert reduziert, so dass diese in der Summe über alle Gemeinden einem Vollaussgleich entsprechen. Dieser Zielwert in Prozent des nach § 7 berechneten Staatssteueraufkommens berücksichtigt dabei die Entlastungssaldi für die Gemeinden aus der Gegenfinanzierung aus dem Steuerbereich sowie aus den flankierenden Massnahmen der STAF.

⁵ Die Mittel werden den berechtigten Gemeinden ohne Zweckbindung ausgerichtet.

§ 41 (neu)

Bemessung Steuerausfälle aufgrund der STAF

¹ Das Departement berechnet nach den Vorgaben von § 39 Absätze 2 und 3 die prognostizierten Steuerausfälle der einzelnen Gemeinden und erstellt gestützt darauf die Ausgleichsbilanz für das erste Vollzugsjahr und die Ausgleichsbilanz für das zweite bis sechste Vollzugsjahr. In Abweichung zu § 39 Absatz 2 ist bei den Staatssteuern der juristischen Personen der jeweils beschlossene Gemeindesteuerfuss jeder Gemeinde und nicht ein Steuerfuss von 100 Prozent massgebend.

² Grundlage für die Berechnung der prognostizierten Steuerausfälle in den Ausgleichsbilanzen bildet der Durchschnitt dreier Basisjahre gemäss den beschlossenen Jahresrechnungen der Gemeinden. Die Basisjahre liegen drei, vier und fünf Jahre hinter dem Geltungsjahr ab der Inkraftsetzung der vorliegenden Teilrevision. Bei der Ausgleichsbilanz für das erste Vollzugsjahr wird pro Gemeinde der nach § 39 Absatz 2 Buchstabe a festgelegte sowie nach § 39 Absatz 3 korrigierte Pauschalabschlag berücksichtigt. Bei der Ausgleichsbilanz für das zweite bis sechste Vollzugsjahr wird pro Gemeinde der nach § 39 Absatz 2 Buchstabe b festgelegte sowie nach § 39 Absatz 3 korrigierte Pauschalabschlag berücksichtigt.

³ Die Ausgleichsbilanz für das erste Vollzugsjahr vergleicht im ersten Vollzugsjahr ab der Inkraftsetzung der vorliegenden Teilrevision das Gesamtergebnis der Abgabe oder des Beitrages nach Gemeinde aus dem Finanz- und Lastenausgleich vor Einführung der Teilrevision mit dem Gesamtergebnis nach Einbezug der Teilrevision. Sie weist unter Einbezug der Steuerausfälle nach Absatz 1 das Endergebnis aus.

⁴ Die Ausgleichsbilanz für das zweite bis sechste Vollzugsjahr vergleicht im ersten Vollzugsjahr ab der Inkraftsetzung der vorliegenden Teilrevision das Gesamtergebnis der Abgabe oder des Beitrages nach Gemeinde aus dem Finanz- und Lastenausgleich vor Einführung der Teilrevision mit dem Gesamtergebnis nach Einbezug der Teilrevision. Sie weist unter Einbezug der Steuerausfälle nach Absatz 1 das Endergebnis aus. Vom Endergebnis wird insgesamt ein Sechstel abgezogen, was die Werte für das zweite Vollzugsjahr ergibt.

Titel nach § 41 (neu)

6.3.4. Finanzierung der Ausgleichsmassnahmen aufgrund der STAF

§ 42 (neu)

Finanzierung der Ausgleichsmassnahmen

¹ Die Finanzierung des Ausgleichs an die Gemeinde aufgrund der Steuerausfälle infolge der STAF erfolgt während den ersten sechs Vollzugsjahren ab der Inkraftsetzung der vorliegenden Teilrevision über einen besonderen Staatsbeitrag. Der Kantonsrat legt diese zusätzlichen Gesamtfinanzierungsbeträge je separat wie folgt fest:

- a) für das erste Vollzugsjahr ab der Inkraftsetzung der vorliegenden Teilrevision;
- b) für das zweite Vollzugsjahr ab der Inkraftsetzung der vorliegenden Teilrevision. In den folgenden vier Vollzugsjahren reduziert sich der Betrag für das zweite Vollzugsjahr je um einen Fünftel.

² Pro Jahr wird ein bestimmter Anteil dieser Gesamtfinanzierungsbeträge für die Dotierung des Direktausgleichs eingesetzt.

³ Der jeweilige Restbetrag der Gesamtfinanzierungsbeträge kann für den arbeitsmarktlichen Lastenausgleich sowie für sämtliche übrige Finanz- und Lastenausgleichsinstrumente des vorliegenden Gesetzes eingesetzt werden.

§ 43 (neu)

Finanzierung Direktausgleich

¹ Der Kantonsrat legt die Anteile der Gesamtfinanzierungsbeträge zur Finanzierung des Direktausgleichs je separat wie folgt fest:

- a) für das erste Vollzugsjahr;
- b) für das zweite Vollzugsjahr. In den folgenden vier Vollzugsjahren reduziert sich dieser Betrag je um einen Fünftel.

Titel nach § 43 (neu)

6.3.5. Werte für das erste und zweite Vollzugsjahr und Berechnungen

§ 44 (neu)

Werte für das erste und zweite Vollzugsjahr und Berechnungen

¹ Der Kantonsrat legt auf den Inkraftsetzungszeitpunkt der vorliegenden Teilrevision für das erste Vollzugsjahr sämtliche im vorliegenden Gesetz und dem Formelanhang genannten Werte betreffend den arbeitsmarktlichen Lastenausgleich, welche



§

anschliessend jährlich durch diesen bestimmt werden, sowie die Gesamtfinanzierungsbeträge nach § 42 Absatz 1 und die Anteile der Gesamtfinanzierungsbeträge zur Finanzierung des Direktausgleichs für das erste und das zweite Vollzugsjahr nach § 43 fest.

² Der Regierungsrat legt auf den Inkraftsetzungszeitpunkt der vorliegenden Teilrevision die Pauschalabschläge nach § 39 Absatz 2 fest.

³ Das Departement nimmt sämtliche sich aus den vorliegenden Übergangsbestimmungen ergebenden Berechnungen vor.

Anhänge

1 Formeln (geändert, Formel F angefügt)

2.

Der Erlass Volksschulgesetz (VSG) vom 14. September 1969¹⁾ (Stand 1. August 2018) wird wie folgt geändert:

§ 44^{quater} Abs. 1^{bis} (geändert)

^{1bis} Die Einwohnergemeinden beteiligen sich maximal bis zum 30. November 2023 mit einem Schulgeld an den Angeboten gemäss § 37^{bis2)}.

§ 44^{sexies} (neu)

Finanzierung von ICT-Angeboten und ICT-Projekten

¹ ICT-Angebote und ICT-Projekte in der Volksschule werden einschliesslich der Vollzugskosten aus Beiträgen von steuerpflichtigen juristischen Personen finanziert, die der Beitragspflicht an die Familienausgleichskassen unterstehen.

² Für die Beiträge gilt ein separater Beitragssatz von maximal 0.2% der für die Familienzulagen verbindlichen Lohnsummen. Der Regierungsrat legt den effektiven Beitragssatz jährlich fest.

³ Verfahren und Vollzug zum Erheben der Beiträge richten sich analog nach den bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen zu den Familienzulagen und den Familienausgleichskassen; davon ausgenommen sind die Bestimmungen betreffend die Lastenausgleiche gemäss § 73 bis § 76 des Sozialgesetzes (SG) vom 31. Januar 2007³⁾.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Bedingungen für die beitragsberechtigten Angebote und Projekte.

⁵ Die Familienausgleichskassen haben die Beiträge bei den Beitragspflichtigen zu erheben. Die Familienausgleichskassen stellen die erhobenen Beiträge nach Abzug der ausgewiesenen Verwaltungskosten der kantonalen Aufsichtsbehörde zur Verfügung.

3.

Der Erlass Mittelschulgesetz vom 29. Juni 2005⁴⁾ (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:

§ 23^{bis} (neu)

Finanzierung von ICT-Projekten

¹ ICT-Projekte in den kantonalen Mittelschulen werden einschliesslich der Vollzugskosten aus Beiträgen von steuerpflichtigen juristischen Personen finanziert, die der Beitragspflicht an die Familienausgleichskassen unterstehen.

² Für die Beiträge gilt ein separater Beitragssatz von maximal 0.2% der für die Familienzulagen verbindlichen Lohnsummen. Der Regierungsrat legt den effektiven Beitragssatz jährlich fest.

³ Verfahren und Vollzug zum Erheben der Beiträge richten sich analog nach den bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen zu den Familienzulagen und den Familienausgleichskassen; davon ausgenommen sind die Bestimmungen betreffend die Lastenausgleiche gemäss § 73 bis § 76 des Sozialgesetzes (SG) vom 31. Januar 2007⁵⁾.

⁴ Die Familienausgleichskassen haben die Beiträge bei den Beitragspflichtigen zu erheben. Die Familienausgleichskassen stellen die erhobenen Beiträge nach Abzug der ausgewiesenen Verwaltungskosten dem Amt zur Verfügung.

4.

Der Erlass Gesetz über die Berufsbildung (GBB) vom 3. September 2008⁶⁾ (Stand 1. Januar 2012) wird wie folgt geändert:

§ 61^{bis} (neu)

Finanzierung von ICT-Projekten in der beruflichen Grundbildung

¹ ICT-Projekte in der beruflichen Grundbildung werden einschliesslich der Vollzugskosten aus Beiträgen von steuerpflichtigen juristischen Personen finanziert, die der Beitragspflicht an die Familienausgleichskassen unterstehen.

² Für die Beiträge gilt ein separater Beitragssatz von maximal 0.2% der für die Familienzulagen verbindlichen Lohnsummen. Der Regierungsrat legt den effektiven Beitragssatz jährlich fest.

³ Verfahren und Vollzug zum Erheben der Beiträge richten sich analog nach den bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen zu den Familienzulagen und den Familienausgleichskassen; davon ausgenommen sind die Bestimmungen betreffend die Lastenausgleiche gemäss § 73 bis § 76 des Sozialgesetzes (SG) vom 31. Januar 2007⁷⁾.

⁴ Die Familienausgleichskassen haben die Beiträge bei den Beitragspflichtigen zu erheben. Die Familienausgleichskassen stellen die erhobenen Beiträge nach Abzug der ausgewiesenen Verwaltungskosten dem Amt zur Verfügung.

5.

Der Erlass Sozialgesetz (SG) vom 31. Januar 2007⁸⁾ (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:

§ 37 Abs. 2

² Die Familienausgleichskassen.

a) (geändert) müssen eine monatliche Kinder- und Ausbildungszulage ausrichten, die 10 Franken über dem bundesrechtlichen Mindestsatz liegt und gewährleisten, dass sie ihre Tätigkeit geordnet und im Einklang mit dem Bundesgesetz, diesem Gesetz und mit ihren eigenen Vorschriften ausüben;

¹⁾ BGS 413.111.

²⁾ Mit der vorliegenden Befristung werden die vierjährige Geltungsdauer und deren Verlängerungsmöglichkeit gemäss Ziffer IV. des KRB Nr. RG 0004/2018 vom 28.03.2018 aufgehoben und die Geltungsdauer von Absatz 1^{bis} neu festgelegt.

³⁾ BGS 831.1.

⁴⁾ BGS 414.11.

⁵⁾ BGS 831.1.

⁶⁾ BGS 416.111.

⁷⁾ BGS 831.1.

⁸⁾ BGS 831.1.

§ 37^{bis} (neu)*Weitere Aufgaben*

¹ Die Familienausgleichskassen haben die Beiträge zur Finanzierung der Ergänzungsleistungen für Familien und der Gutscheine für familienergänzende Betreuungsangebote bei den Beitragspflichtigen zu erheben.

² Die Familienausgleichskassen stellen die erhobenen Beiträge nach Abzug der ausgewiesenen Verwaltungskosten der jeweiligen Vollzugsbehörde zur Verfügung.

§ 85^{octies} (neu)*Finanzierung*

¹ Ergänzungsleistungen für Familien werden einschliesslich der Vollzugskosten aus Beiträgen von steuerpflichtigen juristischen Personen finanziert, die der Beitragspflicht an die Familienausgleichskassen unterstehen.

² Für die Beiträge gilt ein separater Beitragssatz von maximal 0.2% der für die Familienzulagen verbindlichen Lohnsummen. Der Regierungsrat legt den effektiven Beitragssatz jährlich fest.

³ Verfahren und Vollzug zum Erheben der Beiträge richten sich analog nach den bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen zu den Familienzulagen und den Familienausgleichskassen; davon ausgenommen sind die Bestimmung betreffend die Lastenausgleiche gemäss § 73 bis § 76.

§ 107^{bis} (neu)*Gutscheine für familienergänzende Betreuungsangebote*

¹ Personen haben Anspruch auf Gutscheine für familienergänzende Betreuungsangebote, wenn sie folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllen:

- a) sie haben Wohnsitz im Kanton Solothurn;
- b) sie leben in häuslicher Gemeinschaft mit Kindern im Vorschulalter;
- c) sie erzielen ein massgebendes Einkommen, das 150'000 Franken nicht übersteigt;
- d) sie üben eine Erwerbstätigkeit in einem relevanten Umfang aus;
- e) nehmen ein anerkanntes, familienergänzendes Betreuungsangebot für ein Kind im Vorschulalter in Anspruch.

Der Regierungsrat kann den Grenzwert des massgebenden Einkommens um 10% erhöhen oder herabsetzen.

² Personen, welche nach Ermessen steuerlich veranlagt werden, haben keinen Anspruch auf Gutscheine. Der Anspruch auf Gutscheine ist vom Nachforderungsanspruch gemäss § 13 ausgeschlossen.

³ Die Höhe der Gutscheine wird in Abhängigkeit vom massgebenden Einkommen der Anspruchsberechtigten abgestuft. Die Gutscheine dürfen die Ausgaben für effektiv bezogene Betreuungsleistungen nicht übersteigen.

⁴ Zur Bestimmung des Begriffes Kinder gilt analog die Regelung zu den Ergänzungsleistungen für Familien.

⁵ Das massgebende Einkommen wird analog demjenigen für die Berechnung des Anspruchs auf Prämienverbilligung berechnet. Bei unverheirateten Eltern oder wenn ein Elternteil mit einem Partner oder einer Partnerin ohne gemeinsame Kinder länger als zwei Jahre in häuslicher Gemeinschaft lebt, wird die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des ganzen Haushaltes berücksichtigt.

⁶ Hat mehr als eine Person für das gleiche Kind Anspruch auf Gutscheine, so gilt analog die Konkurrenzregelung zu den Ergänzungsleistungen für Familien.

⁷ Der Regierungsrat regelt den relevanten Umfang der Erwerbstätigkeit, was als anerkanntes Betreuungsangebot gilt, die Höhe und Abstufung der Gutscheine sowie in welcher Form sie ausgerichtet werden in einer Verordnung.

⁸ Den Vollzug leisten die Einwohnergemeinden.

§ 107^{ter} (neu)*Finanzierung*

¹ Gutscheine für familienergänzende Betreuungsangebote werden einschliesslich der Vollzugskosten aus Beiträgen von steuerpflichtigen juristischen Personen finanziert, die der Beitragspflicht an die Familienausgleichskassen unterstehen.

² Für die Beiträge gilt ein separater Beitragssatz von maximal 0.2% der für die Familienzulagen verbindlichen Lohnsummen. Der Regierungsrat legt den effektiven Beitragssatz und die Vollzugskostenentschädigung an die Einwohnergemeinden jährlich fest.

³ Verfahren und Vollzug zum Einbringen der Beiträge richten sich analog nach den bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen zu den Familienzulagen und den Familienausgleichskassen; davon ausgenommen sind die Bestimmung betreffend die Lastenausgleiche gemäss § 73 bis § 76.

⁴ Das Departement vergütet den Einwohnergemeinden die ausgerichteten Betreuungsgutscheine einschliesslich der Vollzugskosten aus den eingebrachten Beiträgen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderungen treten nur in Kraft, wenn das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung¹⁾ in der Volksabstimmung angenommen wird.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

§ 44^{sexies} des Volksschulgesetzes, § 23^{bis} des Mittelschulgesetzes und § 61^{bis} des Gesetzes über die Berufsbildung treten 5 Jahre nach Inkrafttreten ausser Kraft. Die noch vorhandenen finanziellen Mittel dürfen weiterhin zweckgebunden verwendet werden.

V.

Dieser Beschluss unterliegt dem obligatorischen Referendum.



¹⁾ BBl 2018 6031.

131.73

Änderung Anhang FILAG EG

[Formeln A bis E unverändert]

*Als Formel F wird angefügt:***Formel F****Berechnung des arbeitsmarktlichen Lastenausgleichs nach § 38 Absatz 5****Es gelten folgende Indikatoren:**

- Vollzeitäquivalente an Arbeitsplätzen aus bestimmten Wirtschaftszweigen des zweiten und dritten Sektors (VE) pro Einwohner pro Gemeinde (EZ)
- Steuerpflichtige Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften mit Sitz in der betreffenden Gemeinde (JP) pro Einwohner pro Gemeinde (EZ)

Bestimmung des Medians pro Indikator.

Multiplikation des Medians mit einem bestimmten Faktor ergibt einen Wert, ab welchem eine Anspruchsberechtigung besteht. Der Kantonsrat bestimmt den Faktor und legt damit die minimale Abweichung vom Medianwert (mAM) fest. Überschreitet der Indikatorwert eine bestimmte maximale Abweichung vom Medianwert (maxAM) gegen oben, wird die vom Kantonsrat bestimmte maximale Abweichung gewährleistet.

Beide Indikatoren sind mit einem Beitrag dotiert.

Vollzeitäquivalente an Arbeitsplätzen aus bestimmten Wirtschaftszweigen des zweiten und dritten Sektors pro Einwohner
Beitragsregel

Eine Gemeinde i bekommt einen Beitrag, wenn:

$$VE_i/EZ_i > \text{Median}(VE/EZ) * (1 + mAM)$$

Berechnung des Beitrags

$$\begin{aligned} \text{Beitrag } VE_i &= 0 \\ \text{wenn } \frac{VE_i}{EZ_i} &< \text{Median}\left(\frac{VE}{EZ}\right) * (1 + mAM) \end{aligned}$$

$$\text{Beitrag } VE_i = \frac{\left(\frac{VE_i}{EZ_i} - \text{Median} \left(\frac{VE}{EZ} \right) * (1 + mAM) \right) * VE_i}{\sum_{i=1}^{VE_n} \left(\left(\frac{VE_i}{EZ_i} - \text{Median} \left(\frac{VE}{EZ} \right) * (1 + mAM) \right) * EZ_i \right)} * DliF$$

wenn $\frac{VE_i}{EZ_i} > \left[\text{Median} \left(\frac{VE}{EZ} \right) * (1 + mAM) \right]$

Steuerpflichtige Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften mit Sitz in der betreffenden Gemeinde pro Einwohner
Beitragsregel

Eine Gemeinde i bekommt einen Beitrag, wenn:

$$JP_i/EZ_i > \text{Median}(JP/EZ) * (1 + mAM)$$

Berechnung des Beitrags

$$\text{Beitrag } JP_i = 0$$

$$\text{wenn } \frac{JP_i}{EZ_i} < \text{Median} \left(\frac{JP}{EZ} \right) * (1 + mAM)$$

$$\text{Beitrag } JP_i = \frac{\left(\frac{JP_i}{EZ_i} - \text{Median} \left(\frac{JP}{EZ} \right) * (1 + mAM) \right) * EZ_i}{\sum_{i=1}^{JP_n} \left(\left(\frac{JP_i}{EZ_i} - \text{Median} \left(\frac{JP}{EZ} \right) * (1 + mAM) \right) * EZ_i \right)} * DliF$$

wenn $\frac{JP_i}{EZ_i} > \left[\text{Median} \left(\frac{JP}{EZ} \right) * (1 + mAM) \right]$

Es bedeuten:

VE_i Vollzeitäquivalente an Arbeitsplätzen aus bestimmten Wirtschaftszweigen des zweiten und dritten Sektors pro Einwohner in Gemeinde i

JP_i	Steuerpflichtige Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften mit Sitz in der betreffenden Gemeinde in Gemeinde i
EZ_i	Einwohner der Gemeinde i
VEn	Gemeinden, die auf Grund der Vollzeitäquivalente an Arbeitsplätzen aus bestimmten Wirtschaftszweigen des zweiten und dritten Sektors beitragsberechtigt sind
JPn	Gemeinden, die auf Grund der steuerpflichtigen Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften mit Sitz in der betreffenden Gemeinde beitragsberechtigt sind
mAM	minimale Abweichung vom Medianwert (vom Kantonsrat festgelegt)
$DIiF$	Dotierung Indikator in Franken

Im Namen des Kantonsrats

Verena Meyer-Burkhard
Präsidentin

Dr. Michael Strebel
Ratssekretär

Regierungsrat und Kantonsrat empfehlen Ihnen:

JA zur Umsetzung der Steuerreform und der AHV-Finanzierung.